

**Die Höchstpreise für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehr.**

Der Statthalter von Niederösterreich hat auf Grund der Ministerialverordnung vom 29. September über die Regelung des Verkehrs mit Zucker nachstehende Verordnung betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen im Groß- und Kleinhandelsverkehr erlassen:

**Höchstpreise für Verbrauchszucker mit grüner Verschlußmarke.**

**a) Im Großhandelsverkehr.**

Beim Weiterverkauf von Verbrauchszucker, dessen amtliche Verschlußmarke mit grünem Aufdruck versehen ist (§ 17 der angeführten Ministerialverordnung), im Großhandelsverkehr ab Bahnstation oder ab Bahnlager des Bestimmungsortes dürfen die in dem angeschlossenen Verzeichnis I für jede Konsumstation zusammengestellten Stationspreise (Grundpreise für Großbrote auf Basis 100 K. einschließlich Fracht ab Raffinerie bis Konsumstation) mit einem Zuschlag von höchstens 1 K. 50 S. pro 100 Kilogramm gefordert werden.

Beim Weiterverkauf von Verbrauchszucker der in § 1 bezeichneten Art an den Kleinverschleißer darf für die Zufuhr von der Bahnstation (Bahnlager) des Bestimmungsortes zum Verkaufsladen des Kleinverschleißers zu dem im § 1 dieser Verordnung bestimmten Höchstzuschlag noch ein weiterer Zuschlag von höchstens 2 K. pro 100 Kilogramm gefordert werden.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen, so insbesondere für andre als die im Verzeichnis I angeführten Orte kann von der politischen Bezirksbehörde mit Genehmigung der Statthalterei ein weiterer angemessener Zuschlag für Zufuhrspesen bestimmt werden.

Die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise verstehen sich auf Basis Primärverbrauchszucker Großbrote gegen Kassa, abzüglich 2 Prozent Skonto.

Für andre Zuckersorten als Großbrote sind nach Sorten und Verpackungsart abgestufte Zuschläge, beziehungsweise Abschlag vorzunehmen, deren Ausmaß in den angeschlossenen Sortenbannungstabellen (Verzeichnis II) ersichtlich gemacht ist.

**b) Im Kleinverschleiß.**

Im Kleinverschleiß, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Selbstverbraucher, dürfen die durch die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise mit einem weiteren Zuschlag von höchstens 5 S. pro Kilogramm oder, sofern die Abgabe nicht in der Originalpackung, sondern in losen Stücken erfolgt, mit einem solchen von höchstens 7½ S. pro Kilogramm ab Verkaufsladen gefordert werden.

Bruchteile von ½ (0,5) S. oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorzunehmenden Berechnung der Höchstpreise für Mengen unter einem Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Seller zu gelten.

Die ortsübliche Rundmachung der nach den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung für jeden Konsumort und für jede Zuckersorte im Kleinhandel zulässigen Höchstpreise obliegt den politischen Bezirksbehörden.

Die für den betreffenden Ort kundgemachten Höchstpreise sind von den Kleinhändlern in ihren Verschleißlokalen sofort nach erfolgter Rundmachung an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuschlagen.

**Höchstpreise für Verbrauchszucker mit gelber Verschlußmarke.**

Verbrauchszucker, dessen amtliche Verschlußmarke mit gelbem Aufdruck versehen ist (§ 17 der angeführten Ministerialverordnung), darf im Großhandelsverkehr nur zu den im § 1 der Statthalterverordnung vom 21. Juli 1915, LG. und WB. Nr. 88, festgesetzten Preisen verkauft werden.

In gleicher Weise darf solcher Zucker im Kleinverschleiß nur zu den auf Grund der §§ 3 und 4 der vorerwähnten Statthalterverordnung von den politischen Bezirksbehörden kundgemachten Preisen verkauft werden. Der Anschlag dieser Preise ist in den Verkaufsläden der Kleinverschleißer solange zu belassen, als solcher Zucker feilgeboten wird.

**Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1916 in Kraft.

Weyleben m. p.

Dieser Verordnung sind die in den §§ 1 und 3 bezogenen beiden Verzeichnisse beige druckt.

Somit erscheint der Verkaufspreis von Verbrauchszucker, der zu dem erhöhten Grundpreis in den Verkehr gebracht wird und mit grüner amtlicher Verschlußmarke versehen ist, im Großhandelsverkehr loco Bahnstation (Bahnlager) des Bestimmungsortes, wie im Vorjahre, mit höchstens 1 K. 50 S. pro 100 Kilogramm über den für die betreffende Sorte bestehenden Stationspreisen festgesetzt und für die Zufreisungskosten zum Verkaufsladen des Kleinverschleißers ein weiterer Zuschlag von 2 K. pro 100 Kilogramm bestimmt. Für den Kleinverschleiß wurden Zuschläge von 5, beziehungsweise 7½ S. pro Kilogramm festgesetzt, je nachdem, ob der Verkauf des Zuckers in der Originalpackung oder in losen Stücken erfolgt.

**Die Preise für Wien.**

Hienach stellen sich die Höchstpreise für 1 Kilogramm Verbrauchszucker mit grüner Verschlußmarke beim Kleinverkauf in den Originalpackungen, zum Beispiel in Wien, für Raffinade Großbrote auf 1 K. 12 S. und für Primärwürfel in Kartons auf 1 K. 15 S. Wird der Zucker jedoch nicht in der Originalpackung, sondern aus dieser herausgenommen, lose verkauft, so erhöhen sich mit Rücksicht auf die dem Kleinhandel erwachsende Mehrarbeit und Verluste die Preise auf 1 K. 14 S., beziehungsweise auf 1 K. 17 S.

Bezüglich jener Verbrauchszuckermengen, die noch zu den alten Fabrikspreisen, und zwar mit der gelben Verschlußmarke in den Verkehr gebracht werden, bleiben selbstverständlich die bisherigen Groß- und Kleinhandelspreise in Kraft.

Die politischen Bezirksbehörden wurden angewiesen, durch entsprechende Kontrollmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Zucker solcher Art nicht etwa zum Nachteil der Verbraucher zu den höheren Preisen abgegeben werde.